II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für vom „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6779, 6835, 6836, 6838, 6844, 6845, 6865, 68125)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/84/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die vom Königreich Belgien eingereichten Anträge vom 12. Dezember 1967, 25. April, 13. Juni, 4. Oktober und 23. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 47 982 071,— bfrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [5],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und be-

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(5) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

treffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 22. Oktober 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 47 982 071,— bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1969 zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" für in der Zeit vom 22. Oktober 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 47 982 071,— bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zugunsten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" zu leistende Betrag wird auf 47 982 071,— bfrs (959 641,42 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Landesversicherungsanstalten (LVA'n) und der Seekasse durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6810, 6811, 6898, 6899, 68122, 6926, 6928)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/85/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

---

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

[2] ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

[3] ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.